

Pastoralverbände: Aushebelung der rechtlichen Stellung von Pfarrer und Pfarrei?

„Das Urbild des Priesters ist der Pfarrer“, hat der große Kanonist Georg May zurecht festgestellt (in: *Die andere Hierarchie*, Siegburg 1997, 112). Nach geltendem Kirchenrecht ist die ordentliche Form der Seelsorge die Pfarrseelsorge: Jede Diözese muss nach can. 374 § 1 CIC „in verschiedene Teile, d. h. in Pfarreien“ aufgliedert werden. In can. 515 CIC wird die Pfarrei dadurch definiert, dass sie „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen“ umfasst, „deren Hirtensorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“.

Außer dem Diözesanbischof (und dem ihm rechtlich weitgehend gleichgestellten Gebietsprälat und Gebietsabt) wird im geltenden *Codex Iuris Canonici* nur der Pfarrer als der *pastor proprius*, als der „eigene Hirte“ (can. 519 CIC), einer bestimmten Teilgemeinschaft des Volkes Gottes bezeichnet. Wenngleich die rechtliche Stellung dieses für die Verfassung der Kirche überaus bedeutenden Amtes in der Folge des Zweiten Vatikanischen Konzil gewisse Einschränkungen (zugunsten des Diözesanbischofs) erfahren hat, gehört es nach wie vor zu den vom kirchlichen Recht in besonderer Weise gestärkten und geschützten Stellungen. So ist ein Pfarrer nach can. 522 CIC in der Regel nach wie vor „auf unbegrenzte Zeit zu ernennen“ und kann (außer durch Strafverhängung) nur unter Einhaltung eines eigenen, in den cann. 1740-1747 CIC geregelten Verwaltungsverfahrens abgesetzt werden.

Diese besondere Rechtsstellung von Pfarrer und Pfarrei droht nun durch die Einführung von sogenannten Pastoralverbänden, wie sie derzeit beispielsweise in der Diözese Fulda allen Einwänden zum Trotz durchgepeitscht wird, in wesentlichen Elementen ausgehebelt zu werden. Wenngleich noch nicht abzusehen ist, welche rechtliche Stellung den einzelnen Priester in den künftigen Pastoralverbänden zukommen wird, ist zumindest soviel klar, dass nicht mehr jede Pfarrei ihren eigenen Pfarrer und nicht mehr jeder Priester seine eigene(n) Pfarrei(en) haben wird. An die Stelle des *pastor proprius* tritt die Priester wie Laien umfassende „pastorale Dienstgemeinschaft“ – mit anderen Worten: das aus austauschbaren „pastoralen Dienstleistungsfunktionären“ zusammengesetzte „Team“. Die theologische und rechtliche „Physiognomie“ der Pfarrei als von einem Priester als eigenem Hirten geleitete diözesane Teilgemeinschaft wird dadurch bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Kein Rechtsschutz gegen Absetzungsverfahren

Darüber hinaus wird auch die theologische und rechtliche Stellung der in den Pastoralverbänden tätigen Priester auf subtile Weise untergraben. Diejenigen von ihnen, die nicht im Sinn des kanonischen Rechts zu Pfarrern ernannt werden, haben zwar die *Pflichten* eines Pfarrers zu erfüllen, die entsprechenden

Rechte bleiben ihnen jedoch zu einem erheblichen Teil verwehrt. Insbesondere entfällt der durch das besondere kanonische Absetzungsverfahren für Pfarrer garantierte Rechtsschutz, der in den vergangenen Jahrzehnten so manchem „konservativen“ Pfarrer Deckung vor oberhirtlichen Willkürakten geboten und auf diese Weise das Überleben gesichert hat. In Zukunft werden es – zumindest in der Diözese Fulda – die in einem Pastoralverbund tätigen und nicht zu Pfarrern im Sinn des kanonischen Rechts ernannten Priester schwer haben, sich des von Pastoralverbundsleiter und Pastoralverbundsrat gegebenenfalls verordneten Konformismus in pastoralen und liturgischen Fragen zu erwehren.

Natürlich stehen die Initiatoren und Protagonisten der sogenannten Pastoralverbände nicht an, sich ihrerseits auf das geltende Kirchenrecht zu berufen, insbesondere auf can. 517 § 1 CIC, demzufolge „die Hirtensorge für eine oder für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen werden“ kann, und auf can. 526 § 1 CIC, demzufolge „die Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien demselben Pfarrer anvertraut werden“ kann. Sie übersehen dabei jedoch, dass es sich bei den beiden genannten Bestimmungen um klare Ausnahmeregelungen handelt, die durch besondere Umstände – etwa durch akuten Priestermangel – begründet sein müssen. Aus kirchenrechtlicher Sicht sind diese besonderen Umstände nicht anders denn als baldmöglichst zu überwindendes Übel zu bewerten.

Anstatt aber danach zu streben, diese besonderen Umstände so bald wie möglich zu beseitigen und die reguläre Ordnung wiederherzustellen, würde durch die flächendeckende Einführung von Pastoralverbänden die Ausnahme (entgegen der klaren Absicht des obersten kirchlichen Gesetzgebers) zur Regel erhoben. Die besonderen Umstände – insbesondere der (angebliche) Priestermangel, auf den man sich in der Diözese Fulda in diesem Zusammenhang gerne beruft –, würden dadurch aber nicht nur nicht überwunden, sondern dauerhaft zementiert und möglicherweise sogar in gravierendem Umfang ausgeweitet. Insofern stellt sich die alarmierende Frage, ob es vielleicht gerade das ist, was die Initiatoren und Protagonisten der sogenannten Pastoralverbände insgeheim anstreben.

Wolfgang F. Rothe